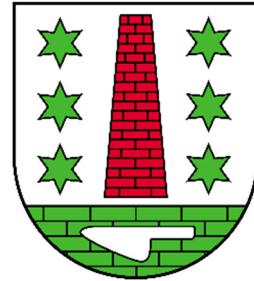


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



11. Jahrgang

Leuna, den 19. März 2020

Nummer 10

Inhalt

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Leuna | 1 |
| 2. | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zöschen | 4 |
| 3. | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leuna | 5 |

1.

Bekanntmachung der Bürgermeisterin der Stadt Leuna

B E K A N N T M A C H U N G

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Dieses Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Aktuell breitet sich das Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Am 9. März 2020 wurde die erste Infektion im Landkreis Saalekreis festgestellt. Zwischenzeitlich ist die Zahl auf 4 angestiegen.

Die Stadt Leuna erlässt daher als zuständige Sicherheitsbehörde nach §§ 1, 8, 9 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. S. 380), in der derzeit geltenden Fassung, nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Veranstaltungen aller Art und unabhängig der Personenzahl sind im Gebiet der Stadt Leuna untersagt. Darunter fallen Veranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 20. März 2020 um 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis einschließlich 30. April 2020, 24:00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Die durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verursachte Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich zunehmend weltweit aus. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 die Verbreitung des neuartigen Coronavirus als Pandemie eingestuft. Die Anzahl der Erkrankten steigt auch in Deutschland stetig an. Im Landkreis Saalekreis wurde am 9. März 2020 die erste Infektion festgestellt. Zwischenzeitlich ist die Zahl auf 4 angestiegen.

Öffentliche Veranstaltungen können dazu beitragen, das Corona-Virus schneller zu verbreiten. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch-zu-Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich.

II.

Die Stadt Leuna als Sicherheitsbehörde erlässt auf Grundlage der §§ 1 und 13 SOG LSA diese Verfügung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 SOG LSA. Sie ist somit als Sicherheitsbehörde für den Erlass von Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Leuna zuständig.

Nach der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. März 2020 dürfen öffentliche Veranstaltungen und nicht öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern nicht stattfinden. Da bei vielen öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Osterfeuer, im Gebiet der Stadt Leuna die Hygienemaßnahmen und weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Einhaltung von Abständen, Ausfüllung eines Gesundheitsfragebogens) nicht im ausreichenden Maß gewährleistet werden können, werden öffentliche Veranstaltungen aller Art und unabhängig der Personenzahl untersagt.

Der Handlungsempfehlung des Robert Koch-Instituts zur Risikobewertung von Großveranstaltungen, deren unverzügliche Anwendung der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner 2. Sitzung beschlossen und empfohlen hat, ist zu entnehmen, dass das Risiko von großer oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung von der Zusammensetzung der Teilnehmer, der Art und dem Typ der Veranstaltung sowie der Möglichkeit der Kontrolle im Falle eines Ausbruchs abhängt. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2, z. B. Husten, Niesen oder den Kontakt mit mild erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen, kann es zu einer Übertragung des Virus von Mensch-zu-Mensch kommen und das nicht nur bei Großveranstaltungen, sondern auch bei kleineren Veranstaltungen.

Es wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass die Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Ziels der Unterbrechung des Übertragungsweges von SARS-CoV-2 sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertigerer Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBI. I, S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die unter Ziffer 1 und 2 getroffene Anordnung im öffentlichen Interesse erforderlich. Aufgrund des Übertragungsweges von SARS-CoV-2 besteht ein öffentliches Interesse daran, bedeutende Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit anderer Menschen zu schützen, so das ein Zuwarten bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welches durch Einlegen von Rechtsbehelfen einträte, ausgeschlossen werden muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einzulegen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06112 Halle die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

2. **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zöschen**

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zöschen

Werte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zöschen,
zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus muss die geplante
Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zöschen am Samstag, den 04. April 2020
um 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Zöschen ausfallen.

Der geplante neue voraussichtliche Termin
wird
Samstag, der 25. April 2020, 15.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Zöschen sein.

Die Tagesordnung bleibt unverändert bestehen.

Wir bitten die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zöschen sich auch an den öffentlichen
Schaukästen der Gemeinde Zöschen zu informieren, sollte es nochmals aus dem oben
erwähnten Anlass zu einer weiteren kurzfristigen Terminverschiebung kommen.

Mit frdl. Gruß

gez. Hubert Körner
Vors. des Vorstandes
der Jagdgenossenschaft Zöschen

**3.
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Leuna**

Leuna, 16.03.2020

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Leuna

aufgrund des Corona-Virus wird unsere Hauptversammlung
vom 26.03.2020 in der Gaststätte des cCe Leuna auf unbekannte
Zeit ausgesetzt.

Die Beschlüsse von der letzten Hauptversammlung bleiben bis dahin
unverändert.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Leuna



gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna

im Internet unter: www.leuna-stadt.de

Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna,  03461 84 00;

Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Auflagenhöhe: 1.500 Stück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.

Es kann abonniert werden.

Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de